

**An alle**

Poststrasse 28 a  
16227 Eberswalde

**Mandanten**

Telefon: (0 33 34) 36 02 26  
Telefax: (0 33 34) 36 02 27  
Funktel.: (01 73) 2 01 11 24  
E-Mail: StB.Bohtz@t-online.de

**WICHTIG !**

Unser Zeichen:

Datum: Oktober 2006

### **Mandantenrundsreiben vom 30.10.2006**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informiere ich Sie über bedeutsame Steueraspekte kurz vor dem Jahresende 2006. Dies umfasst wichtige gesetzliche Änderungen, Erlasse und Urteile. Einen Schwerpunkt bilden Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel und Gestaltungsüberlegungen über die Silvesternacht hinaus. Diese Informationen sollen Ihnen helfen, ohne Hektik die richtigen Weichen für 2007 zu stellen.

#### ***1. Vorbereitende Maßnahmen in Hinblick auf die ab 2007 erhöhte Umsatzsteuer***

Die größte Tariferhöhung aller Zeiten steht bei der Umsatzsteuer vor der Tür. Bereiten Sie sich daher frühzeitig auf die Erhöhung des Regelsteuersatzes von 16 auf 19 % ab dem 01.01.2007 vor.

Als vorbereitende Maßnahmen sollten Sie Ihre EDV, insbesondere das Rechnungswesen anpassen, damit alle nach dem Jahreswechsel erstellten Belege sofort den richtigen Umsatzsteuersatz und Bruttoendbetrag ausweisen. Zudem muss auf den richtigen Steuerausweis in den Eingangsrechnungen geachtet werden.

Grundsätzlich entscheidend für die Anwendung des jeweils gültigen Steuersatzes ist, zu welchem Zeitpunkt eine Leistung als bewirkt gilt:

- Beim Verkauf ist dies regelmäßig die Übergabe des Gegenstandes an den Kunden.
- Beim Befördern ist der Beginn der Beförderung ausschlaggebend.
- Bei sonstigen Leistungen ist der Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum ( z.B. Miete ) endet oder die Abnahme erfolgt, maßgebend.

Daher spielt das Datum des Zahlungseinganges, der Auftragserteilung oder der Rechnungsausstellung keine Rolle. Unerheblich ist auch, ob Anzahlungen vereinbart sind. Die reine Bezahlung noch in diesem Jahr spart also nicht die Umsatzsteuer von 19 %, wenn die Leistung erst im nächsten Jahr ausgeführt wird.

Bei Anzahlungen für Leistungen, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden, müssen Sie somit unterscheiden :

- Auf Anzahlungen für Leistungen, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden, können dieses Jahr schon 19 % Umsatzsteuer berechnet werden und dem entsprechend 19 % Vorsteuer abgezogen werden.
- Bei der Abrechnung von nach dem 31.12.2006 ausgeführten Leistungen, bei denen Teilentgelte mit 16 % versteuert wurden, trifft Sie für diese Umsätze eine weitere Steuerschuld i. H. v. 3 %.

Unternehmer sind bei Leistungen nach dem 31.12.2006 von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, in den Rechnungen die Umsatzsteuer mit 19 % auszuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verträge vor dem 01.01.2007 geschlossen wurden. Allerdings bedeutet das nicht, dass der Unternehmer automatisch dazu berechtigt ist, bei der Abrechnung die vereinbarten Preise um 3 % zu erhöhen. Die Verträge sind daher zu überprüfen :

- Erbringen Sie eine Leistung nach dem 31.12.2006, jedoch aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, die vor dem 01.09.2006 geschlossen wurde, können Sie einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen. Dieser zivilrechtliche Anspruch entfällt jedoch, wenn etwas anderes, z. B. eine Festpreis, vereinbart wurde.
- Bei Werklieferungen und Werkleistungen ( Bauleistungen mit und ohne Materialeinsatz ) ist ein Umsatzsteuersatz von 16 % zwingend, wenn es sich um abgeschlossene Teilleistungen handelt, d.h.
- Ein wirtschaftlich abgrenzbarer Leistungsteil einer Werklieferung oder Werkleistung wurde vor dem 01.01.2007 abgenommen bzw. beendet und für diesen Leistungsteil wurde die Zahlung von Teilentgelten vereinbart und das Teilentgelt wurde gesondert abgerechnet.
- Verträge über Dauerleistungen ( Mietverträge, Leasingverträge ) müssen mit einer neuen Dauermietrechnung an die ab dem 01.01.2007 gültige Umsatzsteuer angepasst werden.
- Eventuelle Daueraufträge sind zu erhöhen, Preislisten neu zu erstellen.

## ***2. Ab dem 01.01.2007 neue Grenzen für Kleinbetragsrechnungen***

Ab dem 01.01.2007 wird die Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 150 € erhöht. Zukünftig sind bei allen Rechnungen bis 150 € brutto nur die folgenden Angaben erforderlich :

- Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang der sonstigen Leistung,
- Entgelt und die darauf entfallende Umsatzsteuer in einer Summe,
- Der Steuersatz sowie
- Bei steuerfreien Lieferungen und sonstigen Leistungen ein entsprechender Hinweis darauf.

## ***3. Rechnungsangaben zum Abzug von haushaltsnahen Dienstleistungen***

Fahrt- und Arbeitskosten für Maler-, Hausmeister- und Reinigungsdienste können mit 20 % der in Rechnung gestellten Arbeitsleistung bis maximal 600 € pro Jahr von der zu zahlenden Einkommensteuer abgezogen werden. Seit 2006 kommen sogar noch weitere 600 € für Renovierungsarbeiten sowie Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen hinzu.

Diese erweiterte steuerliche Förderung könne Firmen nutzen, um neue Kunden oder weitere Aufträge zu gewinnen.

Bei beiden Förderungen können lediglich die Fahrt- und Arbeitskosten, Materiallieferungen hingegen nicht. Daher sollten beauftragte Unternehmer ihren kalkulierten Gewinnaufschlag vorrangig im Stundensatz berücksichtigen und die Rechnungspositionen einzeln vermerken. Steht die Warenlieferung im Vordergrund der Leistung, entfällt der Abzug ganz. So ist der Einkauf im Heimwerkermarkt generell nicht begünstigt, dagegen greift die steuerliche Förderung, wenn die Firma das Material anschließend bei ihrem Einsatz verwertet. Probleme gibt es, wenn für Leistungen ein Festpreis vereinbart wird, bei dem die Materiallieferung und die Arbeitsleistung nicht getrennt aufgeführt werden. Die Finanzverwaltung erlaubt in diesen Fällen die Rechnungsausstellung in einer Summe, wenn anschließend über eine Ergänzung der Bruttobetrag für die Materialkosten separat vermerkt ist. Dies gelingt nur dann nicht mehr, wenn das Finanzamt offensichtlich Gefälligkeitsrechnungen entdeckt. Hiervon wird ausgegangen, wenn der Materialanteil erkennbar zu niedrig ausgewiesen ist. **Unverändert ist, dass die Rechnungen per Überweisung beglichen werden müssen. Will der Kunde gleich bar bezahlen, sollten Sie daher aus steuerlichen Gründen hiervon abraten.**

#### **4. Gestaltungen beim Schuldzinsenabzug**

War Ihr Firmenkonto seit Januar 2006 stets in den roten Zahlen, wird die Hälfte der Schuldzinsen bei der Gewerbesteuer als Dauerschuld hinzugerechnet. Weist das Konto hingegen an acht Tagen ein Plus auf, entfällt der Zuschlag. Ein positiver Kontostand an nur wenigen Tagen, spätestens im Dezember, spart daher Gewerbesteuer.

Der volle Schuldzinsenabzug als Betriebsausgabe ist gefährdet, wenn im laufenden Wirtschaftsjahr höhere Privatentnahmen getätigt werden, als Gewinne und Einlagen vorliegen. Denn in diesen Fällen sind betriebliche Schuldzinsen i. H. v. 6 % der Überentnahmen nicht absetzbar, soweit der Betrag 2.050 € übersteigt. Generell ist empfehlenswert, Anlagegüter fremd zu finanzieren und Eigenmittel für den laufenden Geschäftsbetrieb einzusetzen, da die auf Investitionen entfallenden Kredite von dem beschränkten Schuldzinsenabzug ausgenommen sind.

#### **5. Strategie beim Arbeitszimmer**

Ab 2007 ist das heimische Büro nur noch dann absetzbar, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Damit kommen nur noch wenige Berufsgruppen wie Journalisten, Autoren, EDV-Spezialisten oder Außendienstler in den Genuss des Abzuges des Arbeitszimmers, wenn sie schwerpunktmäßig in den eigenen vier Wänden tätig sind oder die Firma ihnen einen Telearbeitsplatz zur Verfügung stellt. Nutzen Arbeitnehmer das Arbeitszimmer zu mehr als der Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit oder steht ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, dürfen bis Ende 2006 noch bis zu 1.250 € pro Jahr abgesetzt werden. Jetzt noch begünstigte Berufsgruppen wie Lehrer, Versicherungsmakler, Handelsvertreter gehen in 2007 leer aus.

Allerdings sind drei Gestaltungen denkbar, wonach im Einzelfall möglicherweise doch noch der Ansatz sämtlicher Kosten erreicht werden kann :

- Vermieten Angestellte ihr häusliches Arbeitszimmer an die Firma, kommt ein Abzug der Aufwendungen in voller Höhe in Betracht. Dieser mögliche Steuervorteil gelingt dann, wenn die Mietzahlung über die Entlohnung hinausgeht. Der abgeschlossene Mietvertrag zwischen AN und AG wird anerkannt, wenn er im vorrangigen Interesse der Firma steht und eine ortsübliche Miete angesetzt wurde.
- Die Abzugsbeschränkungen beim Arbeitszimmer gelten nicht mehr, wenn das Büro in der Nachbarschaft oder im Mehrfamilienhaus in nicht unmittelbarer Nähe zur Wohnung liegt. Im EFH fallen allerdings sämtliche Räumlichkeiten unter die Wohnungseinheit.

- Richtet die Firma dem Angestellten einen häuslichen Telearbeitsplatz ein, kommt es zum Ansatz sämtlicher Zimmerkosten. Die Voraussetzung wird immer dann erfüllt, wenn die vom heimischen Büro aus geleistete Arbeit wesentlich und prägend ist. Das kann der zeitliche Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers sein, aber auch die von dort aus erledigten Vorbereitungsmaßnahmen für eine anschließende außerhäusliche Tätigkeit. Der Angestellte darf also auch noch zwei Tage in der Woche in der Firma arbeiten.

#### **6. Kinderbetreuungskosten**

Seit 2006 sind erwerbsbedingte Betreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu 2/3 und maximal 4.000 € wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar. Das gilt für Alleinerziehende und für zusammenwohnende Elternteile, wenn beide Partner berufstätig sind. Unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern können Betreuungskosten für Kinder, die das dritte, jedoch noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben, mit 2/3 der Aufwendungen Max. 4.000 € pro Jahr und Kind abgezogen werden. Die Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten ( Musikschule ), sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist das Vorliegen einer Rechnung oder eines Vertrages ( Bescheides ) sowie die Zahlung auf das Konto des Leistenden ( Überweisung, Bankeinzug ).

#### **7. Neue Buchführungsgrenzen**

Ab dem 01.01.2007 steigt die steuerliche Buchführungspflichtgrenze von derzeit 350.000 € auf 500.000 € Einnahmen. Bis zu dieser Höhe ist die Erstellung einer Einnahme- Überschuss-Rechnung ohne Berücksichtigung der Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen möglich. Eine Bilanz muss unter dieser Grenze noch nicht aufgestellt werden.

#### **8. Überlegungen zu den Mini-Jobs**

Seit Juli 2006 hat sich die Abgabenlast bei bis zu 400 € - Jobs um 5 auf 30 % erhöht. Als Alternative kann es lohnenswert sein, zum Jahreswechsel über eine Gehaltsaufstockung nachzudenken. Im Bereich von 400,01 € bis 800 € zahlen Arbeitgeber unverändert voll in die Sozialversicherung ein, dafür aber keine Lohnsteuer. Beim Arbeitnehmer kommt es in der Gleitzone zu Sozialabgaben sowie zur normalen Steuerpflicht.

Beispiel : Wird der Monatslohn auf 405 € aufgestockt, spart der Arbeitgeber rund 30 € monatlich. Der AN verdient ca. 370 € ausgezahlt und hat Anspruch auf Krankengeld, sowie ist krankenversichert, rentenversichert und arbeitslosenversichert.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Bohtz  
Steuerberaterin